

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

62 | *Verfassung*

(2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk mit.

Artikel 87

Gerichte für besondere Sachgebiete können nur nach Gesetz errichtet werden.

Notmegerichte sind unzulässig.

Hand darf...

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Verfassung macht in Artikel 86 klar: „An der Rechtsprechung wirken Frauen und Männer aus dem Volk mit.“ Ein wichtiger und richtiger Grundsatz, dessen wichtigste Voraussetzung allerdings die Bereitschaft interessierter Bürgerinnen und Bürger zur Mitwirkung ist.

Daher danke ich Ihnen für Ihr Interesse an einer Tätigkeit als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter. Dass Sie sich mit diesem Thema befassen zeigt, dass für Sie eine funktionierende Gesellschaft kein Selbstläufer ist. Vielmehr bleibt es eine ständige Herausforderung, unser Zusammenleben zu gestalten. Die Weiterentwicklung unseres Gemeinwesens, die Verteidigung der Rechtstaatlichkeit und Schlicht der Erhalt des friedlichen Zusammenlebens erfordert Engagement.

Aus meiner Tätigkeit als Richter und aus zahlreichen persönlichen Gesprächen weiß ich, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine hohe Verantwortungsbereitschaft auszeichnen. Andererseits bietet ihnen ihre Tätigkeit einen Einblick in die unterschiedlichsten Lebensbereiche. Diese Möglichkeit wird als interessante Bereicherung und als gewinnbringend für die Fortentwicklung der eigenen Persönlichkeit empfunden. Viele ehrenamtliche Richterinnen und Richter erzählen



mit großer innerer Anteilnahme von Fällen, über die sie mitentschieden haben.

An den Thüringer Verwaltungsgerichten nehmen Bürgerinnen und Bürger mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und -richter ehrenamtliche Rechtsprechungsfunktionen wahr. Ihnen obliegt es, über die im engeren Sinne juristische Beurteilung eines Sachverhaltes hinaus den „gesunden Menschenverstand“ und die oft unschätzbaren Hintergrundkenntnisse aus der Praxis einzubringen. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur gerechten Entscheidungsfindung und zum Ansehen der Rechtspflege.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über das Verwaltungsgerichtsverfahren geben und erläutert die Aufgaben, Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter. Damit soll Interesse an dieser Tätigkeit geweckt und zur Übernahme dieses verantwortungsvollen Amtes ermutigt werden. Zudem hoffe ich, dass Interessierten der Einstieg in diesen Bereich der Rechtsprechung erleichtert wird. Denn die Mitwirkung ehrenamtlicher Richt-

rinnen und Richter ist der beste Garant für eine bürgernahe Justiz.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dieter Lauinger', with a stylized flourish at the end.

Dieter Lauinger
Thüringer Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Inhalt:

Arten und Aufbau der Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland	5
Voraussetzung, Dauer, vorzeitige Beendigung des ehrenamtlichen Richterverhältnisses	6
Heranziehung und Vereidigung	9
Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	10
Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter	11
Beratungsgeheimnis	12
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	12
Gesetzliche Unfallversicherung	13
Entschädigung	14

Arten und Aufbau der Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland

Die rechtsprechende Gewalt ist dem Grundsatz nach besonderen, von den Gesetzgebungskörperschaften und den Verwaltungsbehörden personell und organisatorisch getrennten, unabhängigen Rechtspflegeorganen – den Gerichten – anvertraut. Sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, die obersten Bundesgerichte und die Gerichte der Länder ausgeübt. Entsprechend der verfassungsrechtlich vorgesehenen Aufgabenverteilung gliedert sich die Rechtspflege in fünf Gerichtszweige: Zur **ordentlichen Gerichtsbarkeit** (Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte und Bundesgerichtshof in Karlsruhe) zählen die Gerichte der Zivil- und Strafrechtspflege. Die **Arbeitsgerichtsbarkeit** (Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgericht und Bundesarbeitsgericht in Erfurt) entscheidet über Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen. Die **Sozialgerichtsbarkeit** (Sozialgerichte, Landessozialgericht und Bundessozialgericht in Kassel) befindet über Angelegenheiten der Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, des Arbeitslosengelds II („Hartz IV“), der Kriegsopferversorgung und der Sozialhilfe. Bei der **Finanzgerichtsbarkeit** (Finanzgerichte der Länder und Bundesfinanzhof in München) werden Streitigkeiten über Steuern und Zölle ausgetragen. Die allgemeine **Verwaltungsgerichtsbarkeit**

(Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgericht und Bundesverwaltungsgericht in Leipzig) ist schließlich für alle Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher Art zuständig, sofern es sich nicht um verfassungsrechtliche Fragen handelt.

Grundlage für die Tätigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind die Verwaltungsgerichtsordnung und das Thüringer Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung. Danach gibt es im Freistaat Thüringen erstinstanzliche Verwaltungsgerichte in **Gera**, **Meiningen** und **Weimar** sowie als Berufungs- und Beschwerdegericht das **Thüringer Oberverwaltungsgericht** in Weimar. Letzte Instanz ist das **Bundesverwaltungsgericht**. Den Verwaltungsgerichten in Thüringen sind Gerichtsbezirke zugeordnet, die jeweils aus mehreren Landkreisen bestehen. Vor den Verwaltungsgerichten kann klagen, wer geltend macht, durch eine hoheitliche Maßnahme oder durch eine Unterlassung einer Behörde in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Kläger kann die Aufhebung des ihn belastenden Verwaltungsaktes beantragen (Anfechtungsklage). Er kann die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes (Verpflichtungsklage) oder zur Vornahme einer

Handlung (Vornahme- oder Leistungsklage) erreichen, sofern ihm ein Rechtsanspruch zusteht. Er kann ferner die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehren, wenn er ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat (Feststellungsklage). Außerdem kann der Bürger beantragen, dass das Thüringer Oberverwaltungsgericht über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Verordnung oder einer anderen im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschrift entscheidet (Normenkontrollantrag). Darüber hinaus sind den Verwaltungsgerichten Rechtsstreitigkeiten aus den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und des Landes zugewiesen und sie fungieren als Disziplinargerichte des öffentlichen

Dienstes und nach dem Heilberufegesetz. Ferner besteht eine besondere Zuständigkeit nach dem Flurbereinigungsrecht.

Als Spruchkörper bestehen bei den Verwaltungsgerichten erster Instanz Kammern, beim Thüringer Oberverwaltungsgericht und beim Bundesverwaltungsgericht Senate. Ehrenamtliche Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden in Thüringen nur bei den Verwaltungsgerichten und in den Fachsenaten des Oberverwaltungsgerichts tätig. Die Kammern der Verwaltungsgerichte entscheiden im Allgemeinen in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern, soweit der Rechtsstreit nicht einem Einzelrichter übertragen ist.

Voraussetzung, Dauer, vorzeitige Beendigung des ehrenamtlichen Richterverhältnisses

Die ehrenamtlichen Richter beim Verwaltungsgericht werden von einem Wahlausschuss, der bei jedem Verwaltungsgericht bestellt ist, aus den Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte gewählt. Bewerbungen um das richterliche Ehrenamt sind an die Landkreise und die kreisfreien Städte

zu richten und müssen für jede Amtsperiode neu eingereicht werden.

Das Amt eines ehrenamtlichen Richters kann nur von Deutschen versehen werden. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Ausgeschlossen vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Wer als ehrenamtlicher Richter gewählt ist, hat dem Gericht anzuzeigen, wenn einer der vorstehend aufgeführten Ausschlussgründe bei ihm vorliegt. Ebenso ist dem Gericht mitzuteilen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt. Die Mitteilung hat bereits im Zweifelsfall zu erfolgen. Dabei ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können weiter nicht berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Jeder Bürger hat grundsätzlich die verfassungsmäßige Pflicht zur Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters kann daher nur in Ausnahmefällen abgelehnt werden. Dazu sind berechtigt:

1. Geistliche oder Religionsdiener,
2. Schöffen und ehrenamtliche Richter anderer Gerichtszweige,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerechtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,

5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

In besonderen Härtefällen (z.B. bei körperlichen Gebrechen) kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden. Über den Antrag entscheidet ein Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts.

Ehrenamtliche Richter beim Verwaltungsgericht werden auf fünf Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der ehrenamtlichen Richter durch den Wahlausschuss im Amt. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein ehrenamtlicher Richter nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch gerichtliche Entscheidung abberufen werden. Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann, weil er vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen ist oder ein Hinderungsgrund vorliegt, oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Grund geltend macht, der ihn zur Ablehnung der Berufung berechtigt, oder

4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

Außerdem kann er in besonderen Härtefällen auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

Die Entscheidung trifft ein Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes in den vorstehenden Nummern 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen der vorstehenden Nummern 3 und 5 und bei Geltendmachung eines besonderen Härtefalles auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. Sie ist unanfechtbar.

Beim Verwaltungsgericht Meiningen und dem Thüringer Oberverwaltungsgericht sind Fachspruchkörper eingerichtet, bei denen auch ehrenamtliche Richter mitwirken, für deren Auswahl jedoch Besonderheiten gelten:

Die ehrenamtlichen Richter der Kammern und Senate für Landes- bzw. Bundespersonalvertretungsrecht müssen Beschäftigte im öffentlichen Dienst sein und werden je zur Hälfte von den unter den Beschäftigten vertretenen Gewerkschaften und von Landes- bzw. Bundesbehörden vorgeschlagen und vom für die Justiz zuständigen Minister berufen. Die ehrenamtlichen Richter der Kammer für Disziplinarsachen der Landesbeamten beim Verwaltungsgericht

Meiningen und des entsprechenden Senats beim Thüringer Oberverwaltungsgericht sind Landesbeamte, die aus einer Vorschlagsliste von einem Wahlausschuss gewählt werden. Entsprechendes gilt auch für die Beamtenbeisitzer, die in der Kammer für Disziplinarsachen der Bundesbeamten beim Verwaltungsgericht Meiningen und des entsprechenden Senats beim Thüringer Oberverwaltungsgericht tätig sind. Es handelt sich um Beamte im Bundesdienst, die ebenfalls aus einer Vorschlagsliste gewählt werden. Bei ihrer Auswahl ist zu berücksichtigen, dass sie von Fall zu Fall möglichst der Laufbahngruppe und dem Verwaltungszweig des Beamten angehören sollen, gegen den sich das Verfahren richtet.

Schließlich sind – als Fachspruchkörper – bei allen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten Berufsgerichte und beim Thüringer Oberverwaltungsgericht das Landesberufsgericht für Heilberufe gebildet, deren Beisitzer das für die Justiz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Gesundheitswesen und dem für das Veterinärwesen zuständigen Minister aus einer der Vorschlagslisten der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landesapothekenkammer oder der Landestierärztekammer ernannt. Die Berufsgerichte sind jeweils mit zwei ehrenamtlichen Richtern aus der Berufsgruppe der Beschuldigten besetzt.

Heranziehung und Vereidigung

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter ist so bemessen, dass jeder von ihnen voraussichtlich zu höchstens 12 Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Die Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern obliegt dem Präsidium des Gerichts, das aus dem Präsidenten und gewählten Mitgliedern des Gerichts besteht. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören auch die allgemeine Verteilung der Geschäfte und die Zuweisung der Berufsrichter an die einzelnen Spruchkörper. Die Reihenfolge der Heranziehung der ehrenamtlichen Richter wird für ein Jahr im Voraus

vom Präsidium des Verwaltungsgerichts festgelegt. Dadurch wird die Besetzung der Richterbank von vornherein so vorausbestimmt, dass ein bestimmter Richter im Einzelfall nicht willkürlich herangezogen oder von der Mitwirkung ausgeschlossen werden kann. Das Präsidium kann eine Ergänzungsliste („Hilfsliste“) von ehrenamtlichen Richtern aufstellen, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen. In der „Hilfsliste“ können auch solche ehrenamtlichen Richter aufgeführt werden, die in der Hauptliste stehen. Ist ein in der Hauptliste aufgeführter ehrenamtlicher Rich-

ter an der Ausübung des Richteramtes unvorhergesehen verhindert, so tritt an dessen Stelle in der festgelegten Reihenfolge ein ehrenamtlicher Richter der „Hilfsliste“.

Vor Beginn ihrer Tätigkeit leisten die ehrenamtlichen Richter in öffentlicher Sitzung des Gerichts einen Eid darauf, dass sie die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

und getreu der Verfassung des Freistaates Thüringen erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dienen werden. Dieser Eid kann ohne oder mit der religiösen Beteuerungsformel „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Die Verteidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit.

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

Der für den jeweiligen Sitzungstag bestimmte und geladene ehrenamtliche Richter ist der „gesetzliche Richter“ im Sinne des Grundgesetzes. Er darf daher der Sitzung, zu der er geladen ist, nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. Würde er ohne hinreichenden Grund durch einen anderen ersetzt, wäre das Gericht nicht mehr vorschriftsmäßig besetzt.

Bei Verhinderung ist es deshalb unerlässlich, dass der verhinderte ehrenamtliche Richter nach Erhalt der Ladung die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts umgehend schriftlich unter Angabe der Gründe verständigt. Bei kurzfristiger Verhinderung ist dies darüber

hinaus sofort fernmündlich vorab mitzuteilen.

Entzieht sich ein ehrenamtlicher Richter seinen Pflichten, etwa indem er sich unentschuldigt nicht oder nicht rechtzeitig zur Sitzung einfindet, die Eidesleistung verweigert oder eine Beteiligung an der Abstimmung ablehnt, kann ein Ordnungsgeldfestgesetzt werden. Zugleich können ihm die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Tätigkeit der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter wirken in der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsfindung mit. Sie haben hierbei die gleichen Rechte und die gleiche Verantwortung wie die Berufsrichter. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung, insbesondere an den zahlreichen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, bei Gerichtsbescheiden oder Entscheidungen der Einzelrichter sind die ehrenamtlichen Richter nicht beteiligt.

In der mündlichen Verhandlung einer Verwaltungsstreitsache wird die Sach- und Rechtslage durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter ausführlich dargelegt und mit den Beteiligten erörtert. Zum Teil wird der sich aus den Akten ergebende Sachstand schriftlich zusammengefasst und diese Zusammenfassung gelegentlich den ehrenamtlichen Richtern auch vorab übersandt. Vorzubereiten brauchen sich ehrenamtliche Richter deshalb nicht. Sie sind berechtigt und verpflichtet, auf die Aufklärung derjenigen Gesichtspunkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen. Der Vorsitzende hat ihnen auf Verlangen zu gestatten, sachdienliche Fragen an die Prozessbeteiligten, die Zeugen und die Sachverständigen zu stellen.

Nach der mündlichen Verhandlung berät das Gericht die Sache und stimmt ab. Der ehrenamtliche Richter muss sich aufgrund der mündlichen Verhandlung eine eigene Meinung bilden und sie in der Beratung zur Diskussion stellen. Während der gemeinsamen Beratung, bei der der Berichterstatter zunächst seine Auffassung darlegt, nimmt der ehrenamtliche Richter an der Sach- und Rechtsdiskussion der Kammer teil und stimmt über die Entscheidung gleichberechtigt mit ab. Bei der Abstimmung kommt den Stimmen der ehrenamtlichen Richter das gleiche Gewicht zu wie den Stimmen der Berufsrichter einschließlich des Vorsitzenden. Das Gericht entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt: Der Berichterstatter stimmt zuerst; die ehrenamtlichen Richter stimmen vor den Berufsrichtern, die jüngeren vor den älteren. Der Vorsitzende stimmt zuletzt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage deshalb verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

Die Entscheidung wird nach der Beratung in der öffentlichen Sitzung verkündet und mündlich begründet. Das

Gericht kann aber auch stattdessen beschließen, die Entscheidung statt einer Verkündung den Beteiligten zustellen.

Bei der Abfassung der schriftlichen Urteilsgründe wirken die ehrenamtlichen Richter, soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, nicht mit; das Urteil wird von ihnen auch nicht unterschrieben.

Nicht immer endet der Rechtsstreit mit einem Urteil. Mitunter wird die Klage zurückgenommen oder die Parteien erklären den Rechtsstreit wegen neu eingetretener Umstände für erledigt, so dass das Gericht nur noch über die Kosten zu entscheiden hat. Gelegentlich kann das Gericht auch eine gütliche Einigung herbeiführen und den Rechtsstreit durch einen Vergleich der Beteiligten beenden.

Beratungsgeheimnis

Die Beratung ist geheim. Die ehrenamtlichen Richter sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung gegenüber allen Außenstehenden, also auch ihren Familienan-

gehörigen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Die ehrenamtlichen Richter sind in gleichem Maße wie die Berufsrichter unabhängig und nur dem Gesetz und Recht unterworfen. Entsprechend ihrem Eid ist oberste Pflicht eines jeden Richters die Unparteilichkeit. Richter dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Zuneigung oder Abneigung gegenüber den Beteiligten beeinflussen

lassen. In seinem äußeren Verhalten muss ein Richter alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an seiner Unparteilichkeit zu wecken. Anderenfalls können die Beteiligten ihn wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Insbesondere muss er vor, während und angemessene Zeit nach der Verhand-

lung jeden privaten Kontakt mit den Verfahrensbeteiligten sowie deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen.

Kraft Gesetzes ist der ehrenamtliche Richter von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen

1. in Sachen, in denen er selbst Beteiligter ist oder er zu einem Beteiligten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand eines Beteiligten bestellt

oder als gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,

5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
6. in Sachen, in denen er bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat.

Fühlt sich der ehrenamtliche Richter sonst in seiner Entscheidung nicht völlig frei oder liegt ein anderer Grund vor, der Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit rechtfertigen könnte – etwa, weil er der Vertretung einer Körperschaft, z.B. als Gemeinderat, Kreistagsmitglied o.ä. angehört, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden, oder bei engen wirtschaftlichen oder persönlichen Beziehungen zu einer der Parteien oder deren Vertreter –, so hat er dies dem Gericht unverzüglich nach Einberufung zur Sitzung anzuzeigen. Die Kammer wird dann darüber entscheiden, ob er von einer Teilnahme im konkreten Streitverfahren auszuschließen ist.

Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richter besteht Unfallversicherungsschutz kraft Gesetzes. Dieser Unfallversicherungsschutz

erstreckt sich auch auf Unfälle, die ehrenamtliche Richter beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort

der ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn der Versicherte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht.

Wenn ehrenamtliche Richter bei der beruflichen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erleiden, so wirkt sich ein durch das Ehrenamt bedingter Verdienstausfall bei der Berechnung der Unfallrente nicht nachteilig aus.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit erfolgt, angezeigt werden. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich grundsätzlich nur auf Körperschäden. Sachschäden werden nicht ersetzt.

Über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit durch eine ehrenamtliche richterliche Tätigkeit können die Sozialversicherungsträger weitere Auskünfte geben.

Entschädigung

Die Berufung zum ehrenamtlichen Richter begründet keine Ansprüche auf Entgelt. Damit die Heranziehung zu einzelnen Terminen im Berufszeitraum nicht zu einer unbilligen wirtschaftlichen Belastung führt, können ehrenamtliche Richter für ihre Tätigkeit in gewissem Umfang Entschädigungen erhalten. Die Einzelheiten sind in dem Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz – JVEG vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) – geregelt.

Zu nennen sind hier:

- Fahrkostenersatz (§ 5 JVEG),

- Entschädigung für den Aufwand (Tagegeld, § 6 JVEG)
- Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7 JVEG)
- Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16 JVEG)
- Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17 JVEG) sowie
- Entschädigung für Verdienstausfälle (§ 18 JVEG).

Kann der ehrenamtliche Richter infolge dieser Tätigkeit seiner gewöhnlichen Beschäftigung nicht nachgehen und erhält er demgemäß eine Entschädigung nach § 18 JVEG für seinen tatsächlichen Verdienstausfall, handelt es sich

insoweit um eine Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 a EStG, die der Einkunftsart zuzuordnen ist, bei der der Verdienst- oder Einnahmeausfall eintritt. (z.B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit, gewerbliche Einkünfte).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode bei dem Gericht, bei dem der ehrenamtliche Richter mitgewirkt hat, geltend gemacht wird. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Stand: Oktober 2015

Diese Druckschrift wird vom Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder zu kommerziellen Zwecken noch zu Zwecken der persönlichen oder parteipolitischen Werbung verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Herausgeber:

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

Layout:

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Druck:

print&smile Erfurt

Bezug:

Tel.: 0361 / 37 85-861

Fax: 0361 / 37 95 848

E-Mail: presse@tmmjv.thueringen.de

Internet: www.thueringen.de